

Hausarztzentrierte Versorgung (HZV) – Praxisübernahme

Mit diesem Dokument stellen wir Ihnen ein paar Tipps zusammen, um eine möglichst reibungslose Praxisübernahme zu ermöglichen. Dies hat zum Ziel, Patienten nahtlos in der HZV behandeln und abrechnen zu können. Abhängig davon in welcher Praxiskonstellation Sie sich befinden, orientieren Sie sich bitte an dem jeweiligen Szenario.

Szenario 1: Praxisübernahme innerhalb einer BAG/MVZ – Ausscheiden des Betreuarztes und Übernahme durch bisherigen BAG/MVZ-Kollegen

Nachdem die HZV-Patienten über die Praxisänderungen informiert wurden und mit dem Wechsel einverstanden sind, können diese mithilfe des **Arztwechsels** vor dem Ausscheiden des Betreuarztes auf den neuen HZV-Hausarzt umgeschrieben werden.

Fangen Sie frühzeitig mit der **Umschreibung** der betroffenen Patienten an, um einen reibungslosen Ablauf zu garantieren.

Der Praxiskollege und neuer, zukünftig gewählter HZV-Betreuarzt schreibt die Patienten auf sich um.

Dazu wird ein **HZV-Beleg** mit angekreuzten „Arztwechsel“-Feld benötigt. Zusätzlich zum HZV-Beleg muss der Patient die **Teilnahme- und Einwilligungserklärung** bei dem neuen Betreuarzt unterzeichnen. Beachten Sie bitte auch das besondere Vorgehen bei Verträgen mit Online Einschreibung.

Bitte beachten Sie auch bei einer Praxisübernahme die regulären Fristen für den Belegeingang.

Umschreibung zum	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Frist Belegeingang	1. November	1. Februar	1. Mai	1. August

Vorbehaltlich einer erfolgreichen Verarbeitung und Bestätigung des Arztwechsels durch die zuständige Krankenkasse, werden die HZV-Patienten auf den neu gewählten Betreuarzt umgeschrieben. Dies geschieht in dem Quartal, das auf den Arztwechsel folgt.

Die umgeschriebenen HZV-Patienten werden dem neuem Betreuarzt in seinem Informationsbrief Patiententeilnahmestatus aufgeführt. Somit kann der neue Betreuarzt die Patienten über die HZV versorgen und diese fallen nicht zurück in die Regelversorgung.

Szenario 2: Praxisübernahme einer Einzelpraxis durch einen Nachfolger, der bereits vor Übernahme der Praxis über eine LANR und einen KV-Sitz verfügt

Beachten Sie bitte, dass der zukünftige Praxisinhaber mindestens ein Quartal vor der Praxisübernahme in der Praxis tätig sein sollte. Weiterhin muss der neue HZV-Betreuarzt bereits über eine lebenslange Arztnummer (LANR) sowie über einen Sitz in der zukünftigen Betriebsstätte verfügen und an der HZV teilnehmen.

Sind alle Voraussetzungen (Vorliegen von LANR, BSNR und HZV-Teilnahme) erfüllt?

JA

Alle HZV-Patienten können wie unter Szenario 1 beschrieben auf den neuen HZV-Betreuarzt umgeschrieben werden.

NEIN

Eine nahtlose Umschreibung der HZV-Patienten ist nicht möglich. Bitte beachten Sie hierfür Szenario 4.

Szenario 3: Praxisübernahme durch einen Nachfolger, der abgebende Hausarzt verbleibt als angestellter Arzt in der Praxis

Für HZV-Verträge, an denen die Teilnahme von angestellten Ärzten möglich ist, gilt:

Falls der abgebende Hausarzt nach der Praxisübernahme noch eine Zeit lang in der Praxis als angestellter Arzt tätig ist, können die HZV-Patienten ebenfalls per Arztwechselkreuz von dem neuen Praxisinhaber umgeschrieben werden.

Nutzen Sie die Zeit, in der der abgebende HZV-Betreuarzt noch in der Praxis tätig ist, um seine Patienten kontinuierlich und allmählich auf den neuen Praxisinhaber umzuschreiben. Hierbei gehen Sie bitte analog Szenario 1 vor.

Für HZV-Verträge, an denen die Teilnahme von angestellten Ärzten nicht möglich ist, gilt Szenario 4.

Szenario 4: Praxisübernahme durch einen neu niedergelassenen Hausarzt, der erst zu Beginn seiner Praxistätigkeit alle Voraussetzungen (Vorliegen von LANR, BSNR und HZV-Teilnahme) erfüllt

Aufgrund der Verarbeitungsfristen der HZV-Belege ist es in diesem Szenario leider nicht möglich, die Patienten ab dem ersten Quartal der Praxisübernahme nahtlos auf den Praxisnachfolger umzuschreiben. Die Patienten müssen in 1-2 Übergangsquartalen im Kollektivvertrag behandelt und neu in die HZV eingeschrieben werden.

Bitte beachten Sie, dass die Neueinschreibung der Patienten erst nach Eingang der HZV-Teilnahmebestätigung des Praxisnachfolgers beginnen kann.

Bitte beachten Sie bei allen Szenarien außerdem, dass eine Kündigung der HZV-Teilnahme oder die Rückgabe der vertragsärztlichen Zulassung dem Hausärzterverband bzw. der HÄVG AG vertragsgemäß spätestens 3 Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt werden muss.

Ihre Fragen – Unser HZV-Team: Wir beraten Sie gerne!

Sie haben Fragen oder benötigen eine persönliche Beratung?

Nutzen Sie einen unserer zahlreichen Kontaktkanäle. Wir freuen uns auf Sie.



02203 5756-1210: Beratung zur HZV-Teilnahme und Einschreibung



02203 5756-1111: Beratung zur HZV-Abrechnung (LANR bereithalten)



022035756-1211



info@hzvteam-nds.de



www.hausaerzterverband.de: Alle HZV-Verträge online



www.mein-hausarztprogramm.de: HZV-Informationen für Ihre Patienten



www.facebook.com/HZVTeam: HZV-Informationen für Ihr Praxisteam